

INFORMATIONSBLATT

zum Anerkennungsverfahren von Prüffingenieurinnen und Prüffingenieuren für Baustatik 2026/2027

Stand: Juni 2026

Die Regelungen und Voraussetzungen für die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur sind in der Landesverordnung über Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure für Baustatik (PrüflngBaustatikVO) vom 11. Dezember 2007 festgelegt. Anerkennungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 PrüflngBaustatikVO die oberste Bauaufsichtsbehörde.

Für die schriftliche Prüfung gelten die technischen Baubestimmungen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Prüfungsverfahrens in Rheinland-Pfalz bauaufsichtlich eingeführt sind.

I. Termine

Die Antragsunterlagen (siehe Abschnitt IV) für das Anerkennungsverfahren 2026/2027 für die Fachrichtungen Massivbau, Metallbau und Holzbau müssen bis spätestens **30. August 2026** bei der Anerkennungsbehörde (Adresse siehe Abschnitt III) eingegangen sein.

Nach derzeitigem Stand der Planung startet das kommende Anerkennungsverfahren mit einer Infoveranstaltung für die Antragsstellenden als **Online-Videokonferenz am 23. November 2026 von 10:00 – 12:00 Uhr aus dem DIBt.** Die Antragstellenden erhalten dazu rechtzeitig einen Einwahllink von der Geschäftsstelle im DIBt.

II. Anerkennungsvoraussetzungen (§ 3 Abs. 1 PrüflngBaustatikVO)

Als Prüffingenieurinnen und Prüffingenieure werden Person anerkannt, die

1. das Studium des Bauingenieurwesens an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiges Studium an einer ausländischen Hochschule mit Erfolg abgeschlossen haben,
2. die für die Tätigkeit einer Prüffingenieurin oder eines Prüffingenieurs für Baustatik erforderliche Sachkunde und Erfahrung auf dem Gebiet der Baustatik, der Werkstoffkunde und der einschlägigen bauordnungsrechtlichen Vorschriften haben,
3. nach Abschluss des Studiums bis zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens zehn Jahre mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten betraut gewesen sind, wovon sie mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt haben und mindestens ein Jahr lang mit der

technischen Bauleitung betraut gewesen sein müssen; Zeiten einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden; Zeiten einer Tätigkeit als hauptberuflich Lehrende oder Lehrender an Hochschulen können nur im Rahmen einer Nebentätigkeit angerechnet werden; Zeiten einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule, einem Forschungsinstitut oder einer Bundes- oder Versuchsanstalt werden nicht angerechnet,

4. als Ingenieurin oder Ingenieur eigenverantwortlich und unabhängig tätig sind.

Eigenverantwortlich tätig ist,

- A. wer als Alleininhaberin oder Alleininhaber eines Ingenieurbüros selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung tätig ist,
- B. wer
 - a) sich mit mindestens einer Prüfungingenieurin oder einem Prüfungingenieur für Baustatik, einer oder einem Prüfsachverständigen für Standsicherheit, einer Ingenieurin oder einem Ingenieur oder einer Architektin oder einem Architekten zusammengeschlossen hat,
 - b) innerhalb dieses Zusammenschlusses Vorstandsmitglied, Geschäftsführerin oder Geschäftsführer oder persönlich haftende Gesellschafterin oder persönlich haftender Gesellschafter mit einer rechtlich gesicherten leitenden Stellung ist und
 - c) kraft vertraglicher Regelung dieses Zusammenschlusses seine Aufgaben nach der PrüflngBaustatikVO selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen ausüben kann oder
- C. wer als hauptberuflich Lehrende oder Lehrender an Hochschulen im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig ist.

Unabhängig tätig ist, wer keine eigenen Produktions-, Handels-, Liefer- oder vergleichbare wirtschaftliche Interessen besitzt und keine fremden Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeit nach der PrüflngBaustatikVO stehen.

5. nach ihrer Persönlichkeit Gewähr dafür bieten, dass sie den Aufgaben einer Prüfungingenieurin oder eines Prüfungingenieurs für Baustatik gewachsen sind und diese gewissenhaft und unparteiisch wahrnehmen werden,
6. durch ihre Leistungen als Ingenieurin oder Ingenieur, insbesondere durch die Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für Bauvorhaben der Klassen 4 und 5, überdurchschnittliche Fähigkeiten bewiesen haben,
7. die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen,

8. ihren Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz haben,
9. nachweisen, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall von 500.000,00 EUR für Personenschäden und 500.000,00 EUR für Sach- und Vermögensschäden mit einer fünfjährigen Nachhaftung besteht; die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden; zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die oberste Bauaufsichtsbehörde.

Die genannten Voraussetzungen müssen, mit Ausnahme der Nummern 4, 8 und 9, grundsätzlich zum Zeitpunkt der Antragstellung gegeben sein. Das Vorliegen der Anerkennungsvoraussetzungen nach Nummer 2, 3 und 6 ist durch eine Bescheinigung des Prüfungsausschusses nachzuweisen.

Nach § 3 Abs. 2 PrüflingBaustatikVO können Personen nicht anerkannt werden, die

10. im öffentlichen Dienst verbeamtet oder arbeitsrechtlich beschäftigt sind; dies gilt nicht für hauptberuflich Lehrende an Hochschulen, die im Rahmen einer Nebentätigkeit in selbstständiger Beratung tätig sind,
11. als Unternehmer auf dem Gebiet der Bauwirtschaft tätig sind,
12. in einem beruflichen, finanziellen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere zu Unternehmen auf dem Gebiet der Bauwirtschaft, stehen, das ihre unparteiische Prüfungstätigkeit beeinflussen kann,
13. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
14. in Vermögensverfall geraten sind; ein Vermögensverfall wird vermutet, wenn ein Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet worden ist oder sie nach § 915 Abs. 1 der Zivilprozessordnung oder nach § 26 Abs. 2 der Insolvenzordnung in das Schuldnerverzeichnis eingetragen sind,
15. wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden sind, wenn sich aus der Straftat die mangelnde Eignung zur Erfüllung der Tätigkeit als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik ergibt,
16. durch ein Gericht unter Betreuung gestellt worden sind, oder
17. bereits dreimal wegen Nichtbestehens der fachlichen Prüfung (auch in einem anderen Bundesland) abgelehnt worden sind.
18. im Zeitpunkt der Anerkennung die Altersgrenze nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 PrüflingBaustatikVO überschritten haben oder
19. nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Union besitzen oder nach dem Recht der Europäischen Union wie Angehörige der Europäischen Union zu behandeln sind, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewahrt ist.

III. Antrag auf Anerkennung (§ 4 PrüflingBaustatikVO)

Der Antrag auf Anerkennung kann für eine der Fachrichtungen Massivbau, Metallbau, Holzbau oder für mehrere dieser Fachrichtungen gestellt werden.

Der Antrag einschließlich aller Anlagen muss elektronisch **bis spätestens 30. August 2026** bei der Anerkennungsbehörde unter nachstehender Anschrift als E-Mail eingegangen sein.

Ministerium für Kommunen, Bauen, Wohnen und Kultur
Kaiser-Friedrich-Straße 5a
55116 Mainz
4519@fm.rlp.de

Hinweis: Aufgrund der Umressortierung der neuen Landesregierung sind die Antragsunterlagen noch auf der Internetseite des Ministeriums der Finanzen eingestellt.

IV. Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Angaben und Nachweise beizufügen (eine Beglaubigung von Kopien ist nicht erforderlich):

1. Fachrichtung/en für die die Anerkennung beantragt wird
2. ein Staatsangehörigkeitsnachweis / Geburtsurkunde
3. ein unterschriebener Lebenslauf mit lückenloser Angabe des beruflichen Werdegangs bis zum Zeitpunkt der Antragstellung
4. Abschriften oder Fotokopien der Abschlusszeugnisse von Hochschulen, der Verleihungsurkunden über akademische Grade sowie aller Zeugnisse über die bisherige Beschäftigung
5. ein Führungszeugniss zur Vorlage bei einer Behörde (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) oder ein gleichwertiges Dokument eines Mitgliedstaates der Europäischen Union. **Dies muss nicht zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegt werden, sondern kann für den Fall der Anerkennung später nachgereicht werden.** Es darf zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als 3 Monate sein.
6. eine Erklärung, dass Versagensgründe nach § 3 Abs. 2 PrüflingBaustatikVO nicht vorliegen (s. Abschnitt II des Antragsformluars)
- 7.. Angaben über etwaige Niederlassungen
8. Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist
9. eine Erklärung, dass die berufliche Tätigkeit eigenverantwortlich und unabhängig im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sowie Satz 2 und 3 PrüflingBaustatikVO erfolgt. Dazu gehören

auch Angaben über eine etwaige Beteiligung an einer Gesellschaft, deren Zweck die Planung oder Durchführung von Bauvorhaben ist.

Wenn Sie Partner(in)/Gesellschafter(in) in einer Ingenieur- oder Architektengesellschaft sind, muss im Falle der Anerkennung sichergestellt sein, dass Sie die Tätigkeit als Prüfsachverständiger oder Prüfsachverständige eigenverantwortlich ausüben können. Unter diesen Umständen müsste in einem ggf. noch abzuschließenden Gesellschaftsvertrag an geeigneter Stelle ein Zusatz mit etwa folgendem Inhalt aufgenommen werden:

„Herr/Frau übt seine/ihre Tätigkeit als Prüfsachverständiger(in) selbstständig auf eigene Rechnung und Verantwortung und frei von Weisungen aus; diese Tätigkeit wird insoweit von diesem Gesellschaftsvertrag zur Führung eines Ingenieur- bzw. Architektenbüros nicht erfasst. Soweit er/sie sich bei der Bearbeitung von Prüfaufträgen der Mithilfe von Mitgesellschaftern bedient, ist er/sie diesen gegenüber weisungsberechtigt. Die Mitarbeit hat am Sitz der Niederlassung als Prüfsachverständiger/in zu erfolgen“.

10. Nachweise über mindestens zehn Jahre Erfahrung in der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen, der technischen Bauleitung oder mit vergleichbaren Tätigkeiten, wovon mindestens fünf Jahre lang Standsicherheitsnachweise aufgestellt und mindestens ein Jahr lang technische Bauleitung ausgeübt wurden; die Zeit einer technischen Bauleitung darf jedoch nur bis zu höchstens drei Jahren angerechnet werden. **Die Nachweise müssen entsprechend der Anlage 2 „Angaben zum fachlichen Werdegang“ dokumentiert werden.**
11. Eine Erklärung, dass im Falle der Anerkennung eine Haftpflichtversicherung mit einer Haftungssumme von mindestens je 500.000 € für Personen- sowie für Sach- und Vermögensschäden je Schadensfall mit einer fünfjährigen Nachhaftung, die mindestens zweimal im Versicherungsjahr zur Verfügung stehen muss, abgeschlossen wird. Zuständige Stelle im Sinne des § 117 Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag ist die oberste Bauaufsichtsbehörde. Der Nachweis muss auf die Antragstellerin oder den Antragsteller persönlich ausgestellt sein und die Regelung enthalten, dass die Tätigkeit als Prüfsachverständigerin oder Prüfsachverständiger für Baustatik von der abgeschlossenen Versicherung erfasst wird.
12. Angaben und Nachweise über den Geschäftssitz in Rheinland-Pfalz. Ggf. über eine Bescheinigung des Betriebsstättenfinanzsamts. Siehe Abschnitt II.
13. Angabe der Anzahl der in dem Büro tätigen angestellten Mitarbeiter/innen (Dipl.-Ing. Univ./FH, sonstige) und wie viele davon im Falle der Anerkennung zum Prüfen eingesetzt werden sollen sowie
14. Erklärung darüber, ob und wie oft die Antragstellerin/der Antragsteller sich bereits erfolglos - auch in einem anderen Bundesland - einem Anerkennungsverfahren als Prüfsachverständiger/in bzw. /Prüfsachverständige/r für Standsicherheit unterzogen hat (s. Antragsformular, Abschnitt I, Nr. 13 und 14).

Die Unterlagen zu den Nummern 9 und 11 sowie der Nachweis über den Geschäftssitz zu Nummer 12 können zu gegebener Zeit, jedoch noch vor der Anerkennung, nachgereicht werden.

Die vom Prüfungsausschuss ausgestellte Bescheinigung über das Vorliegen hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzung der fachlichen Kenntnisse wird Bestandteil der Antragsunterlagen.

V. Verfahrensgang

Die oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz prüft zunächst die allgemeinen Anerkennungsvoraussetzungen. Anschließend prüft der Prüfungsausschuss die Qualifikation der Antragstellenden anhand des beruflichen Werdegangs. Es muss erkennbar sein, dass eine langjährige Erfahrung mit der Aufstellung von Standsicherheitsnachweisen für überdurchschnittlich schwierige Konstruktionen vorliegt und sie mit der technischen Bauleitung oder vergleichbaren Tätigkeiten (z. B. Prüfung von Standsicherheitsnachweisen) betraut gewesen sind. Sie dürfen dabei auch keine einseitige Tätigkeit ausgeübt, sondern müssen innerhalb der beantragten Fachrichtung ein breites Spektrum unterschiedlicher Tragwerke aus unterschiedlichen Teilbereichen bearbeitet haben. Bei einer positiven Entscheidung über die vorgelegten Tätigkeitsnachweise empfiehlt der Prüfungsausschuss die Einladung der Antragstellenden zur schriftlichen Prüfung (§ 6 Abs. 2 PrüflngBaustatikVO).

Ob eine Antragstellerin / ein Antragsteller die erforderliche fachliche Eignung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 PrüflngBaustatikVO besitzt, wird von dem Prüfungsausschuss des Landes Rheinland-Pfalz nach erfolgreicher Teilnahme an der schriftlichen Prüfung bescheinigt. Der Prüfungsausschuss urteilt ausschließlich nach fachlichen Gesichtspunkten und in eigener Verantwortung. Seine Mitglieder sind unabhängig, an keinerlei Weisungen gebunden und zur absoluten Verschwiegenheit und Neutralität verpflichtet.

VI. Schriftliche Prüfung

Die zur schriftlichen Prüfung zugelassenen Antragstellenden werden zu einem noch festzulegenden Termin (**voraussichtlich Ende Mai/Anfang Juni 2027**) von der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ca. 6 Wochen vorher geladen. Der Prüfungsausschuss bereitet die schriftliche Prüfung in fachlicher Hinsicht vor und formuliert die Prüfungsaufgaben. Zur Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung wird beim Deutschen Institut für Bautechnik am **23. November 2026** eine Infoveranstaltung als Videokonferenz für die Antragsstellenden angeboten.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung erstellt der Prüfungsausschuss des Landes Rheinland-Pfalz Bescheinigungen für die oberste Bauaufsichtsbehörde und empfiehlt die Anerkennung oder die Ablehnung als Prüflingenieurin oder Prüflingenieur.

VII. Abschluss des Prüfungsverfahrens

Die oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz entscheidet über die Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik durch Bescheid. Die Kosten des Anerkennungsverfahrens haben die Antragstellenden zu tragen.

VIII. Kosten des Anerkennungsverfahrens

Sowohl die Anerkennung als Prüffingenieurin bzw. Prüffingenieur sowie die Ablehnung und die Zurücknahme des Antrages sind gebührenpflichtig. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die Landesverordnung über Gebühren und Vergütungen für Amtshandlungen und Leistungen nach dem Bauordnungsrecht (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Gebühren für die Anerkennung bzw. Ablehnung des Antrags betragen derzeit:

- erstmalige Anerkennung als Prüffingenieurin oder Prüffingenieur für Baustatik: 800,00 €
- Anerkennung in jeder weiteren Fachrichtung: 500,00 €
- Ablehnung des Antrags: 600,00 €
- Zurücknahme des Antrags nach Beginn der sachlichen Bearbeitung: nach Zeitaufwand

Darüber hinaus sind von den Antragstellenden gem. § 5 Abs. 3 PrüflngBaustatikVO die Kosten für die Durchführung der Prüfung (Aufwandsentschädigung sowie notwendige Auslagen incl. Reisekosten des Prüfungsausschusses, siehe auch Anmerkung zu lfd. Nr. 3.4.1 und 3.4.2 der Anlage 1 des besonderen Gebührenverzeichnisses) zu tragen. Die genaue Höhe der Kosten hängt zum einen vom tatsächlichen Aufwand des Prüfungsausschusses und zum anderen von der Anzahl der Teilnehmenden ab. Werden alle Prüfungsstufen durchlaufen, kann erfahrungsgemäß von Kosten bis zu 3.500 € (je Fachrichtung) ausgegangen werden.

IX. Ansprechpartner

Christian Berg

Tel. 06131 16-4335

E-Mail: christian.berg@fm.rlp.de oder 4519@fm.rlp.de

In der Zeit vom 22. Juni 2026 bis 3. Juli 2026 steht Ihnen für allgemeine Fragen zur Antragstellung Frau Zajonz zur Verfügung (06131 16-4286).

X. Anlagen

Anlage 1: [Antragsformular](#)

Anlage 2: [Angaben zum fachlichen Werdegang](#)